

# **Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz**

vom 16.07.2014 i.d.F. der 2. Änderung vom 09.09.2015

Die Änderungsfassung berücksichtigt:

1. die **Neufassung der Hauptsatzung** vom 16.07.2014  
Beschluss-Nr. KT 8-1/ 2014  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 8 vom 30.08.2014
2. die **1. Änderung der Hauptsatzung** vom 15.04.2015  
Beschluss-Nr. KT 55-7/ 2015  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 5 vom 30.05.2015
3. die **2. Änderung der Hauptsatzung** vom 09.09.2015  
Beschluss-Nr. KT 81-10/ 2015  
veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises, Ausgabe Nr. 10 vom 31.10.2015

## **Inhaltsübersicht**

### **I. ABSCHNITT**

#### **Benennung und Hoheitszeichen**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

### **II. ABSCHNITT**

#### **Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

- § 3 Kreistag
- § 4 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 5 Ausschüsse des Kreistages
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Geschäftsordnung
- § 9 Landrätin
- § 10 Gleichstellungsbeauftragte
- § 11 Behindertenbeauftragte

### **III. ABSCHNITT**

#### **Einwohner und Bürger**

- § 12 Einwohnerfragestunde
- § 13 Bürgerbefragung

### **IV. ABSCHNITT**

#### **Bekanntmachungen**

- § 14 Ortsübliche Bekanntmachung

### **V. ABSCHNITT**

#### **Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

- § 15 Sprachliche Gleichstellung
- § 16 Inkrafttreten

## **I. ABSCHNITT Benennung und Hoheitszeichen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Mansfeld-Südharz“. Er hat seinen Sitz in Sangerhausen.

### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen des Landkreises wird in einem Halbrundschild geführt. Das Schild ist halbgespalten und geteilt; vorn geviert, 1 und 4: sechsfach Silber über Rot geteilt; 2 und 3: in Silber sechs (3:3) rote Rauten; hinten in Silber eine stilisierte natürliche rote Rose; unten in Grün ein silbernes Dreieck, belegt mit einem schräggekreuzten schwarzen Bergmannsgezähe.
- (3) Die Flagge des Landkreises besteht aus zwei Querstreifen in den Farben Grün und Weiß. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5. In ihrer Mitte befindet sich das Landkreiswappen. Seine Höhe beträgt zwei Drittel der Flaggenhöhe. Die Teilungslinie des Wappens liegt auf der Linie, an der Grün und Weiß zusammentreffen. Die Flagge des Landkreises kann auch die Form einer Hängefahne oder eines Banners haben. Dabei ist Grün die der Fahnenstange zugewandte Farbe bzw. links. Das Wappen ist in Bezug auf die Streifenanordnung um 90° gedreht; seine Breite beträgt drei Fünftel der Flaggenbreite.
- (4) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel, das in der Mitte ein Bild des Wappens des Landkreises und in der Umschrift die Worte „Landkreis Mansfeld-Südharz“ enthält.

## **II. ABSCHNITT Verfassung und Verwaltung des Landkreises**

### **§ 3 Kreistag**

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Kreistages“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

## § 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten der Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) im Einvernehmen mit der Landrätin,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 200.000 EURO übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungs-ermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 300.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 7.500 EURO übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt und
7. Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert ab der vorstehend genannten Wertgrenze (§ 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA) als erheblich gilt und
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigen (§ 99 Abs. 6 KVG LSA).

## § 5 Ausschüsse des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen

1. beschließenden Ausschüsse:
  - Kreisausschuss,
  - Jugendhilfeausschuss,
  - Bau- und Vergabeausschuss,
  - Betriebsausschüsse für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe
    - a) Rettungsdienst
    - b) Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz.
2. beratenden Ausschüsse:
  - Wirtschaft, Umwelt und Regionale Entwicklung,
  - Finanzausschuss,
  - Schul-, Sport- und Kulturausschuss,
  - Sozial- und Gesundheitsausschuss.

## § 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Kreistages innerhalb ihres Aufgabengebietes vor. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbständig.

(2) Der Kreisausschuss besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und der Landrätin als Vorsitzende. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Landrätin ihren allgemeinen Vertreter mit ihrer Vertretung (ohne Stimmrecht). Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die die Landrätin im Vorsitz vertritt.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit, soweit nicht durch diese Satzung oder durch die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe etwas anderes bestimmt ist, über folgende Angelegenheiten:

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung - ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit - der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 9 bis EG 12) im Einvernehmen mit der Landrätin ,
- über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der im § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 100.000 bis 200.000 EURO,
- über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der im § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, bei Vermögenswerten von 100.000 bis 300.000 EURO und
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000 EURO übersteigt.

(4) Aufgaben, Besetzung, Vorsitz und Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe -, den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen sowie der vom Kreistag beschlossenen Satzung des Jugendamtes.

(5) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, der aus seiner Mitte heraus bestimmt wird. Dieser ist für alle Vergaben von freiberuflichen oder gewerblichen Leistungen mit einem Auftragswert ab 100.000 EURO zuständig, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder der HOAI fallen. Ausgenommen hiervon sind alle Vergaben für die Eigenbetriebe des Landkreises sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst aus 7 Mitgliedern des Kreistages, je einem Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie der Landrätin als Vorsitzende. Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz besteht aus 8 Mitgliedern des Kreistages, zwei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und der Landrätin als Vorsitzende.

(7) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

## **§ 7**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Kreistages vor.

(2) Die Ausschussvorsitze in beratenden Ausschüssen werden den Fraktionen im Kreistag in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Kreistages zieht. Die Fraktionen benennen

die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 8 ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern. Die Landrätin kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen. Ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen; § 50 KVG LSA bleibt unberührt.

(4) In die beratenden Ausschüsse nach § 5 Ziff. 2 dieser Satzung werden jeweils 7 sachkundige Einwohner berufen.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Kreistag und in den Ausschüssen wird durch eine vom Kreistag zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Landrätin**

Die Landrätin entscheidet neben den gesetzlichen Aufgaben nach § 66 Abs. 1, 2 und 4 KVG LSA über

- die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 2 bis EG 8) sowie

- die im § 4 Ziff. 4 bis 8 und § 6 Abs. 3 und 5 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Durch den Kreistag ist im Einvernehmen mit der Landrätin zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 11 Behindertenbeauftragter**

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen bestellt der Kreistag im Einvernehmen mit der Landrätin einen Behindertenbeauftragten, der ehrenamtlich tätig ist.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabengebietes handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabengebietes ist ihm auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **III. ABSCHNITT Einwohner und Bürger**

#### **§ 12 Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Kreistag und seine beschließenden Ausschüsse halten bei jeder Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab, deren Zeitpunkt nach § 6 (Sitzungsverlauf) der Geschäftsordnung des Kreistages Mansfeld-Südharz grundsätzlich geregelt ist.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens berechtigt, grundsätzlich eine Frage und eine Zusatzfrage zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Landrätin oder den Vorsitzenden des Kreistages. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, ist innerhalb eines Monats hierauf zu reagieren.

#### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung erfolgt nur in wichtigen Kreistagsangelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Beschlusses des Kreistages durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. ABSCHNITT Bekanntmachungen**

#### **§ 14 Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt gegeben. In Abweichung hiervon erfolgen Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen ausschließlich in den Regionalausgaben für Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen der Mitteldeutschen Zeitung. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, Haupthaus im Kreistagsbüro während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem im Internet unter [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de) zugänglich gemacht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt (Ersatzbekanntmachung).

Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind durch Veröffentlichung in der Mitteldeutschen Zeitung, in den Regionalausgaben Eisleben, Hettstedt und Sangerhausen und durch Aushang in der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, bekannt zu machen. Sie werden außerdem im Internet unter [www.mansfeldsuedharz.de](http://www.mansfeldsuedharz.de) zugänglich gemacht.

## **V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten**

### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 16 Inkrafttreten\***

Die zweite Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\*die Satzung ist in dieser Fassung wirksam ab 31.10.2015